

Beschluß
In dem Statutenstreitverfahren
6/1993/St

der SPD-Ortsvereine

1. B., vertreten durch den Vorsitzenden S.,
2. L., vertreten durch den Vorsitzenden H.,
3. H., vertreten durch den Vorsitzenden W.,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

Beteiligte:

1. SPD-Bezirk N., vertreten durch den Vorsitzenden S.,
2. SPD-Unterbezirk M., vertreten durch den Vorsitzenden B.,

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 04.11.1993 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ausgesetzt.

Gründe:

Der Unterbezirk M. hat durch Beschluß vom 26.05.1993 die sieben Ortsvereine aufgelöst, die bis dahin im Stadtgebiet von R. bestanden, und die Bildung eines einheitlichen Ortsvereins R. angeordnet (Auflösungsbeschluß). Früher hatten diese Ortsvereine als freiwilligen Zusammenschluß einen Stadtverband gebildet, der jedoch keine Organisationsgliederung im Sinne von § 8 des Organisationsstatuts (OSt) darstellte. Als der Ortsverein L. aus diesem Verband austrat, betrachteten auch alle anderen Ortsvereine ihn als aufgelöst.

Die Ortsvereine H., B. und L. (Antragsteller) haben bei der Bezirksschiedskommission N. beantragt, den Auflösungsbeschluß des Unterbezirks M. aufzuheben. Der Bezirk N. und der Unterbezirk M. waren Beteiligte dieses Statutenstreitverfahrens. Die Bezirksschiedskommission N. hat durch Beschluß vom 03.08.1993 den Antrag der Antragsteller zurückgewiesen und den Auflösungsbeschluß für rechtens erklärt. Gegen diesen Beschluß haben die drei Antragsteller am 16., 26. und 28.08.1993 Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt.

Am 28.07.1993 hat das Landgericht auf Antrag von vier Mitgliedern der SPD im Wege der einstweiligen Verfügung durch Urteil - zugestellt am 03.08.1993 - mit Wirkung für und gegen den Ortsverein L. festgestellt, daß der Auflösungsbeschluß außer Kraft getreten sei. Gegen dieses Urteil hat der verfügungsbeklagte Unterbezirk M. am 20.08.1993 Berufung an das Oberlandesgericht eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

Zwar wirkt die Entscheidung der angerufenen staatlichen Gerichte nur für und gegen einen der drei Berufungsantragsteller und berührt nicht die Rechte und Pflichten der übrigen Beteiligten dieses Verfahrens. Dennoch kann eine sinnvolle Entscheidung des vorliegenden Streits nur einheitlich für und gegen alle Beteiligten getroffen werden. Die Bundesschiedskommission erachtet daher die Aussetzung dieses Statutenstreitverfahrens bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Berufung des Unterbezirks M. als sinnvoll und geboten. Da es sich bei den staatlichen Gerichten zudem um ein einstweiliges Verfügungsverfahren handelt, ist auch mit seinem zeitnahen Abschluß zu rechnen.

Dr. Diether Posser